

Aktualisierung zum Übertragungsbericht

der

HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, Deutschland

als Hauptaktionärin der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, Deutschland

über die

Voraussetzungen für die Übertragung der
Aktien der Minderheitsaktionäre der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

auf die

HSBC Germany Holdings GmbH

sowie die

Angemessenheit der Barabfindung
gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz

13. November 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Anlagenverzeichnis.....	1
Einleitung	2
1 Nachtrag zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung ...	3
2 Prüfung der erhöhten Barabfindung	4
3 Anzupassender Entwurf des Übertragungsbeschlusses	4
4 Änderung der Gewährleistungserklärung der Commerzbank	4

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Zwischenerklärung zur Gutachtlichen Stellungnahme der KPMG vom 13. November 2020
- Anlage 2** Schreiben der HGHG an den Vorstand der HTDE vom 13. November 2020
- Anlage 3** Aktualisierter Entwurf des Übertragungsbeschlusses
- Anlage 4** Aktualisierung der Gewährleistungserklärung der Commerzbank AG

Einleitung

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat die HSBC Germany Holdings GmbH („**HGHG**“ oder „**Hauptaktionärin**“), dem Vorstand der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG („**HTDE**“ oder die „**Gesellschaft**“) ihre Absicht mitgeteilt, nach Vollzug des Anteilskaufvertrags über 18,66 % am Grundkapital der HTDE und dem entsprechenden Erwerb einer Beteiligung in Höhe von über 95 % am Grundkapital der HTDE zu verlangen, dass die Hauptversammlung der HTDE gemäß § 327a Abs. 1 AktG die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die HGHG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Die HTDE hat dies durch eine Ad-hoc-Mitteilung gemäß Art. 17 Abs. 1 Marktmissbrauchsverordnung („**MAR**“) vom selben Tage öffentlich bekannt gemacht.

Die HGHG hatte die Barabfindung auf der Grundlage einer von der KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („**KPMG**“) erstellten gutachtlichen Stellungnahme („**Gutachtliche Stellungnahme**“) festgelegt und ihr Übertragungsverlangen gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG mit Schreiben vom 8. Oktober 2020 gegenüber dem Vorstand der HTDE konkretisiert. Zur Unterrichtung der Aktionäre der HTDE über den beabsichtigten Ausschluss der Minderheitsaktionäre hat die HGHG mit Datum vom 8. Oktober 2020 einen schriftlichen Bericht nach § 327 Abs. 1 Satz 1 AktG erstattet, in welchem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HTDE auf die HGHG dargelegt und die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung erläutert und begründet wurden („**Übertragungsbericht**“).

Die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung war durch die Mazars GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft („**Mazars**“) als gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer in einem gesonderten schriftlichen Bericht gemäß § 327c Abs. 2 Satz 4 AktG i.V.m. § 293e Abs. 1 AktG („**Prüfungsbericht**“) vom 7. Oktober 2020 geprüft und bestätigt worden.

Der Übertragungsbericht samt Gutachtlicher Stellungnahme und der Prüfungsbericht wurden mit anderen erforderlich Unterlagen ab der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung auf der Internetseite der HTDE unter <https://www.hsbc.de/> (unter „Investor Relations“, Menüpunkt „Hauptversammlung“) zugänglich gemacht.

Der Bewertungsstichtag für die Angemessenheit der Barabfindung ist der Tag der außerordentlichen Hauptversammlung, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HTDE auf die HGHG als Hauptaktionärin beschließt, d.h. der 19. November 2020. Die HGHG hat daher seit der Fertigstellung des Übertragungsberichts und der Erstattung des Prüfungsberichts die Wertentwicklung der HTDE eng verfolgt.

KPMG hat die HGHG darüber unterrichtet, dass sich zwischen dem Abschluss der Bewertungsarbeiten für die Ermittlung der Barabfindung und dem Bewertungsstichtag die Zinskonditionen geändert haben und – nach heutigem Kenntnisstand – zum 19. November 2020 als dem Tag der außerordentlichen Hauptversammlung ein Basiszinssatz von -0,1 % anstelle von 0,0 % zugrunde zu legen sei. Vor diesem Hintergrund hat KPMG ihre Gutachtliche Stellungnahme vom 5. Oktober in einer Zwischenerklärung zur Gutachtlichen Stellungnahme vom 13. November 2020 („**Zwischenerklärung zur Gutachtlichen Stellungnahme**“) aktualisiert, welche dieser Aktualisierung zum Übertragungsbericht als **Anlage 1** beigefügt ist.

Die HGHG hat sich daher entschlossen, die Barabfindung von EUR 67,93 auf EUR 69,08 je auf den Inhaber lautender Stückaktie der HTDE zu erhöhen. Die HGHG hat dies dem Vorstand der HTDE

mit Schreiben vom 13. November 2020 („**Aktualisiertes Übertragungsverlangen**“) mitgeteilt. Eine Kopie dieses Schreibens ist als **Anlage 2** beigefügt.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der HTDE und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der erhöhten Barabfindung in Höhe von EUR 69,08 je Aktie der HTDE aktualisiert die HGHG hiermit freiwillig den Übertragungsbericht. Diese Aktualisierung zum Übertragungsbericht dient lediglich der Ergänzung des Übertragungsberichts im Hinblick auf die Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung. Im Übrigen hat der Übertragungsbericht uneingeschränkt Bestand.

1 Nachtrag zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung

Die HGHG hat festgelegt, die angemessene Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HTDE auf die HGHG gemäß §§ 327a ff. AktG von EUR 67,93 auf EUR 69,08 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der HTDE zu erhöhen.

Gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG hat die Barabfindung die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu berücksichtigen. Maßgeblicher Stichtag ist damit vorliegend der 19. November 2020 als Tag der außerordentlichen Hauptversammlung, in der über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HTDE auf die HGHG Beschluss gefasst werden soll.

Der von KPMG in der Gutachtlichen Stellungnahme vom 5. Oktober 2020 ermittelte objektivierte Unternehmenswert der HTDE zum 19. November 2020 belief sich auf rund EUR 2.316 Mio., was einem Betrag von EUR 67,93 pro Aktie der HTDE entspricht. Dieser Wert lag höher als der Dreimonatsdurchschnittskurs der HTDE im maßgeblichen Zeitraum vom 25. Februar 2020 bis zum 24. Mai 2020 in Höhe von EUR 44,30. Der von KPMG durchgeführten Bewertung lag ein Basiszinssatz von 0,0 % zu Grunde.

Mit Schreiben vom 13. November 2020 hat KPMG der HGHG mitgeteilt, dass sich die Zinskonditionen seit dem Abschluss der Bewertungsarbeiten zur Gutachtlichen Stellungnahme am 5. Oktober 2020 geändert haben und aufgrund dieser Entwicklung bei der Bewertung der HTDE zum 19. November 2020 nunmehr ein Basiszinssatz von -0,1 % anstelle von 0,0 % zugrunde zu legen sei. Diese als **Anlage 1** beigefügte Zwischenerklärung zur Gutachtlichen Stellungnahme bildet einen integralen Bestandteil dieser Aktualisierung zum Übertragungsbericht und damit des Übertragungsberichts selbst. Die HGHG macht sich die Zwischenerklärung zur Gutachtlichen Stellungnahme der KPMG inhaltlich in vollem Umfang zu Eigen.

Unter Berücksichtigung des Basiszinssatzes von -0,1 % ergibt sich ein gegenüber der Gutachtlichen Stellungnahme vom 5. Oktober 2020 um 0,1 Prozentpunkte reduzierter Kapitalisierungszinssatz in Höhe von 6,8%. Der zum 19. November 2020 zu ermittelnde objektivierte Unternehmenswert der HTDE beträgt danach EUR 2.354,7 Mio., was einem Wert von EUR 69,08 je Aktie der HTDE entspricht. Die übrigen Bewertungsparameter haben sich nicht geändert.

2 Prüfung der erhöhten Barabfindung

Mazars als gerichtlich bestellter Prüfer hat die Angemessenheit der Barabfindung geprüft und hierüber einen Prüfungsbericht erstattet, der gemeinsam mit den weiteren erforderlichen Unterlagen seit der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der HTDE am 23. Oktober 2020 auf der Internetseite der HTDE unter <https://www.hsbc.de/> (unter „Investor Relations“, Menüpunkt „Hauptversammlung“) abrufbar ist.

Vor dem Hintergrund der veränderten Zinskonditionen hat Mazars die Angemessenheit der erhöhten Barabfindung in Höhe von EUR 69,08 je Aktie der HTDE geprüft. Mazars hat die Angemessenheit der erhöhten Barabfindung in einer den Prüfungsbericht aktualisierenden Zwischenerklärung („**Zwischenerklärung zum Prüfungsbericht**“) bestätigt.

Die Zwischenerklärung zum Prüfungsbericht wird ebenfalls auf der Internetseite der HTDE unter <https://www.hsbc.de/> (unter „Investor Relations“, Menüpunkt „Hauptversammlung“) zugänglich sein.

3 Anzupassender Entwurf des Übertragungsbeschlusses

Die HGHG hat gegenüber dem Vorstand der HTDE in ihrem Aktualisierten Übertragungsvorgängen erläutert, dass die angemessene Barabfindung von EUR 67,93 auf EUR 69,08 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der HTDE festgelegt wird und die Verwaltung der HTDE vor diesem Hintergrund dazu aufgefordert, den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung aus wichtigem Grund wie folgt anzupassen:

„Die nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG werden gemäß §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der HSBC Germany Holdings GmbH (Hauptaktionärin) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 69,08 je nennwertloser auf den Inhaber lautende Stückaktie der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG auf die Hauptaktionärin übertragen.“

Ein entsprechend angepasster Entwurf des Übertragungsbeschlusses ist als **Anlage 3** beigefügt und ersetzt den dem Übertragungsbericht als Anlage 8 beigefügten Entwurf.

4 Änderung der Gewährleistungserklärung der Commerzbank

Die HTDE hat eine Änderung der Gewährleistungserklärung der Commerzbank vom 13. November 2020 erhalten, in welcher diese die Gewährleistung für die Zahlung der erhöhten Barabfindung von EUR 69,08 je auf die HGHG übergegangener Aktie der HTDE übernommen hat. Diese Änderung der Gewährleistungserklärung wurde dem Vorstand der HTDE am 13. November 2020 vorab als pdf-Kopie übermittelt. Das Original wird dem Vorstand rechtzeitig bis zur außerordentlichen Hauptversammlung am 19. November 2020 nachgereicht. Eine Kopie der Aktualisierung der Gewährleistungserklärung ist als **Anlage 4** beigefügt.

Düsseldorf, den 13. November 2020

HSBC Germany Holdings GmbH



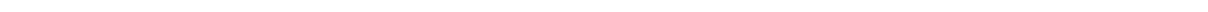
Geschäftsführer



Geschäftsführerin

Anlage 1

Zwischenerklärung zur Gutachtlichen Stellungnahme der KPMG vom 13. November 2020





Zwischenerklärung zur Gutachtlichen Stellungnahme

UNTERNEHMENSWERT UND ANGEMESSENE BARABFINDUNG

zum 19. November 2020

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Düsseldorf

13. November 2020

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2	Gutachtliche Unternehmensbewertung und festgelegte Barabfindung	5
3	Aktualität der Planungsrechnungen	6
4	Aktualität des Kapitalisierungszinssatzes	8
5	Aktualität der Barabfindung	10

Anlagenverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen

1

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der HSBC Germany Holdings GmbH (im Folgenden auch kurz „HGHG“ oder „Auftraggeber“) hat uns mit Schreiben vom 1. Juli 2020 beauftragt, den Unternehmenswert der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf,

– im Folgenden auch kurz „HTDE“ genannt –

und die angemessene Barabfindung im Rahmen des beabsichtigten Ausschlusses der Minderheitsaktionäre zu ermitteln. Hintergrund unseres Auftrages ist der auf Verlangen der HGHG als Hauptaktionärin der HTDE beabsichtigte Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a AktG (so genannter Squeeze-Out).

Über das Ergebnis der Unternehmensbewertung und der angemessenen Barabfindung haben wir mit der Gutachtlichen Stellungnahme vom 5. Oktober 2020 schriftlich berichtet.

Auf Basis unserer Ergebnisse hat die HGHG dem Vorstand der HTDE am 8. Oktober 2020 mitgeteilt, dass sie die angemessene Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HTDE auf die HGHG als Hauptaktionärin entsprechend dem Verfahren gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-Out) auf €67,93 je auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktie der HTDE festgelegt hat.

Der Vorstand der HTDE hat am 8. Oktober 2020 die Aktionäre der HTDE hierüber per Ad hoc-Meldung nach § 15 WpHG informiert.

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG durch einen sachverständigen, gerichtlich bestellten Prüfer geprüft. Das Landgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 30. Juni 2020 die Mazars GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf (im Folgenden „Mazars“), als sachverständigen Prüfer ausgewählt und bestellt. Der Prüfer hat mit Prüfungsbericht vom 7. Oktober 2020 die Barabfindung in Höhe von €67,93 je Stückaktie als angemessen bestätigt.

Vor dem Hintergrund, dass sich in der Zeit zwischen dem Abschluss unserer Arbeiten (5. Oktober 2020) und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung am 19. November 2020 Veränderungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder sonstiger Gründe der Bewertung der HTDE oder ihrer Tochter- und Beteiligungsunternehmen ergeben haben können, die auch bei der Bemessung des Unternehmenswertes der HTDE und gegebenenfalls auch der Festlegung der Barabfindung noch zu berücksichtigen wären, hat uns die HGHG zur Vorbereitung der außerordentlichen Hauptversammlung der HTDE gebeten, im Rahmen einer Zwischenerklärung zu beurteilen, ob sich seit Erstellung der Gutachtlichen Stellungnahme **Ereignisse oder Sachverhalte** ergeben haben, die zu einer **wesentlichen Veränderung der Wertverhältnisse**, insbesondere zu einer Erhöhung der Barabfindung führen würden.

Bei der Auftragsdurchführung haben wir den IDW Standard S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in der Fassung vom 2. April 2008 (IDW S 1) zugrunde gelegt. Im Sinne dieser Stellungnahme geben wir diese Zwischenerklärung in der Funktion eines neutralen Gutachters ab.

Wir haben unsere Arbeiten auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Informationen sowie öffentlich verfügbarer Informationen durchgeführt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen tragen die HGHG und die HTDE die alleinige Verantwortung. Wir haben soweit möglich sichergestellt, dass die in unserer Berichterstattung dargestellten Informationen mit anderen, uns im Verlauf unserer Arbeiten zur Verfügung gestellten Informationen, übereinstimmen. Eine eigenständige Verifizierung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und der Verlässlichkeit der jeweiligen Quellen haben wir jedoch nicht vorgenommen.

Diese Zwischenerklärung wird nur im Zusammenhang mit dem geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre erstellt und ist nur für die interne Verwendung durch den Auftraggeber bestimmt. Die interne Verwendung umfasst auch die Verwendung im Rahmen der Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung der HTDE, insbesondere im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Berichterstattung an die Aktionäre der HTDE. Dies schließt die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Zwischenerklärung im Rahmen der Einsichtnahme von Unterlagen der HTDE durch die Aktionäre der HTDE im Zusammenhang mit der außerordentlichen Hauptversammlung sowie die Veröffentlichung der Zwischenerklärung in vollem Wortlaut als Teil der gemäß § 327c AktG zu veröffentlichenden Unterlagen und die Verwendung in etwaigen gerichtlichen Folgeverfahren ein.

Eine darüber hinausgehende **Weitergabe** unserer Zwischenerklärung darf vorbehaltlich der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von KPMG nur in vollem Wortlaut einschließlich einer schriftlichen Erklärung über den Zweck des zugrunde liegenden Auftrags sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen und nur dann an andere Dritte erfolgen, wenn der jeweilige Dritte sich zuvor mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen ergänzt um eine individuelle Haftungsvereinbarung sowie seinerseits einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung schriftlich uns gegenüber einverstanden erklärt hat.

Dieser Zwischenerklärung liegen die als Anlage beigefügten **Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten, die durch Kenntnisnahme und Nutzung der enthaltenen Informationen bestätigen, die Allgemeinen Auftragsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und deren Geltung im Verhältnis zu uns anerkennen, ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Sollten sich in der Zeit zwischen dem heutigen Tag und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung der HTDE am 19. November 2020 wesentliche Veränderungen ergeben, die sich auf die Bemessung der Barabfindung auswirken, wären diese nachträglich zu berücksichtigen.

2 Gutachtliche Unternehmensbewertung und festgelegte Barabfindung

Maßgeblicher **Bewertungsstichtag** für die Ermittlung der Barabfindung ist der 19. November 2020, der Tag der beabsichtigten außerordentlichen Hauptversammlung der HTDE, an dem über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre entschieden werden soll.

Der Unternehmenswert der HTDE wurde nach dem in der Rechtsprechung und in der Betriebswirtschaftslehre anerkannten **Ertragswertverfahren** ermittelt.

Eine Plausibilisierung des Werts erfolgte insbesondere anhand des Multiplikatoransatzes sowie weiterer Preis- und Wertmaßstäbe.

Der Unternehmenswert der HTDE basiert auf der aktuellen Mittelfristplanung für den Zeitraum 2020 - 2025 und der Kapitalplanung, die vom Vorstand der HTDE am 18. bzw. 25. August 2020 verabschiedet wurden. Der Aufsichtsrat der HTDE hat dieser Planung am 30. September 2020 zugestimmt.

In dieser Planungsrechnung wurden mögliche Effekte aus dem beabsichtigten Squeeze-Out nicht berücksichtigt. Die in der Planungsrechnung enthaltenen Effekte aus dem in 2019 begonnenen und in 2020 weitergeführten Effizienzprogramm sind auch ohne die Strukturmaßnahme durchführbar.

Für Bewertungszwecke wurde die Fortführungsperiode auf Basis der Planung des Geschäftsjahres 2025 abgeleitet.

Das **Ergebnis der Gutachtlichen Stellungnahme vom 5. Oktober 2020** ist nachfolgend wiedergegeben:

- „Der Unternehmenswert der HTDE AG zum 19. November 2020 beträgt rund €2.316 Mio.
- Der durchschnittliche Aktienkurs beträgt im Dreimonatszeitraum vom 25. Februar 2020 bis zum 24. Mai 2020 €44,30. Er liegt unterhalb des ermittelten Wertes je Stückaktie und ist damit nicht relevant für die Bestimmung der Barabfindung.
- Die angemessene Barabfindung beträgt somit €67,93 je Stückaktie.“

3 Aktualität der Planungsrechnungen

Wesentliche Veränderungen, die sich in der Zeit zwischen dem Abschluss unserer Arbeiten (5. Oktober 2020) und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung ergeben und die sich auf die Bemessung der Barabfindung auswirken, sind nachträglich zu berücksichtigen.

Der Vorstand der HTDE und die Geschäftsführung der HGHG haben uns gegenüber am heutigen 13. November 2020 bestätigt, dass:

„seit Unterzeichnung der Gutachtlichen Stellungnahme durch KPMG am 5. Oktober 2020 bis zum heutigen Tage mit Ausnahme der Senkung des Basiszinssatzes von rd. 0,0% auf -0,1% keine Ereignisse und hinreichend konkreten Erkenntnisse eingetreten sind, die sich wesentlich auf die vom Vorstand der HTDE verabschiedete Planungsrechnung mit Stand vom August / September 2020 für die Jahre 2020 bis 2025 auswirken. Die Senkung des Basiszinssatzes führt bei EUR-Sichteinlagen mit einer Null-Zinsvereinbarung zu einem voraussichtlichen Rückgang des Zinsüberschusses, da bei solchen Sichteinlagen negative Zinsen nicht an die Kunden weitergegeben werden. Vor dem Hintergrund, dass dieser Effekt kurzfristig nicht im Rahmen eines regulären Planungsprozesses in die Planungsrechnung integriert werden kann, wurde keine Anpassung der Planungsrechnung vorgenommen.“

Wir versichern, dass nach unserer Kenntnis seit dem 5. Oktober 2020 bis zur Abgabe dieser Erklärung bei der HTDE und ihren Tochtergesellschaften und Beteiligungen mit der genannten Ausnahme keine weiteren wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingetreten sind. Nach unserer Kenntnis haben die HTDE und ihre Tochtergesellschaften und Beteiligungen ihr Geschäft im gewöhnlichen Umfang fortgesetzt, und es ergaben sich abgesehen von der genannten Ausnahme keine hinreichend konkreten Erkenntnisse oder haben Transaktionen oder Maßnahmen stattgefunden, die eine wertrelevante Anpassung der Planungsrechnung für die Jahre 2020 bis 2025 erforderlich machen. Insbesondere erklären wir, dass die Geschäftsbeziehungen der HTDE mit der Hauptaktionärin unverändert sind und in Art und Umfang den in der Planungsrechnung für die Jahre 2020 bis 2025 hinterlegten Prämissen entsprechen sowie alle uns bis zum heutigen Tag bekannten, derzeitigen und zukünftigen Chancen und Risiken in der der Bewertung zugrunde liegenden Planungsrechnung für die Jahre 2020 bis 2025 vollumfänglich berücksichtigt sind.“

Wir haben uns anhand der von der HTDE und der HGHG vorgelegten Unterlagen zur wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens seit der Erstellung unserer Gutachtlichen Stellungnahme (5. Oktober 2020) einschließlich ergänzender mündlicher Auskünfte davon überzeugt, dass sich aus den bisherigen Entwicklungen keine relevanten Auswirkungen auf die der Bewertung zugrunde liegenden Ergebniserwartungen der Jahre 2020 – 2025 und auf das nachhaltige Ergebnis ergeben.

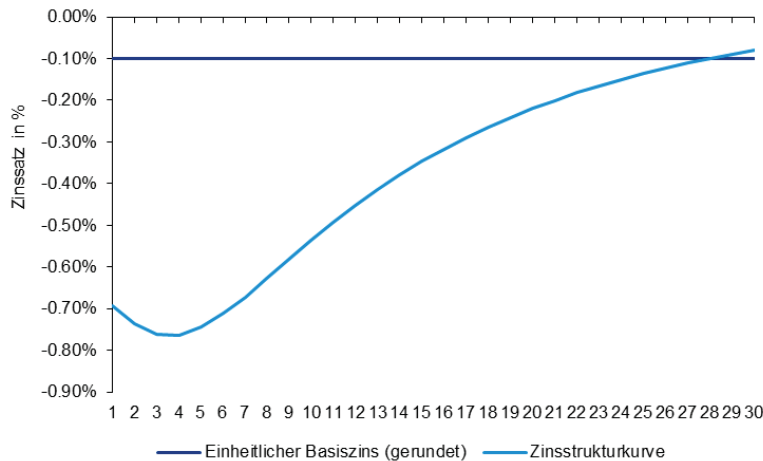
Der Vorstand der HTDE sowie die hinzugezogenen Auskunftspersonen haben uns die für unsere Beurteilung erforderlichen Auskünfte erteilt.

Aufgrund der vorstehend wiedergegebenen Erklärungen, der geführten Gespräche und der Analyse der vorgelegten Unterlagen kommen wir zu der Einschätzung, dass die der Bewertung zugrunde gelegte Planungsrechnung mit Stand vom August/September 2020 für die Jahre 2020 bis 2025 eine geeignete Grundlage zur Ermittlung des Unternehmenswertes der HTDE darstellt.

4 Aktualität des Kapitalisierungszinssatzes

Wir haben die Ermittlung des **Basiszinssatzes** nach der in unserer Gutachtlichen Stellungnahme vom 5. Oktober 2020 (S. 84f.) erläuterten Methode aktualisiert. Der einheitliche Basiszinssatz unter Verwendung der Zinsstrukturdaten der Deutschen Bundesbank für den Zeitraum 13. August 2020 bis 12. November 2020 beträgt -0,08%. Zur Glättung von kurzfristigen Marktschwankungen sowie möglicher Schätzfehler insbesondere bei langfristigen Renditen wurde dieser Wert auf einen 1/10-Prozentpunkt gerundet und ein Basiszinssatz vor persönlichen Steuern in einer Höhe von -0,1% p.a. abgeleitet.

Deutsche Bundesbank Zinsstrukturkurve zum 12. November 2020 (3-Monatsdurchschnitt)



Einkommensteuerliche Effekte sind bei einem negativen Basiszins nicht zu berücksichtigen. Der Basiszinssatz nach persönlichen Steuern beträgt dementsprechend -0,1%.

Nach dem Tax-CAPM setzt sich der Kapitalisierungszinssatz aus dem um die typisierte Ertragsteuer gekürzten Basiszinssatz und dem auf Basis des Tax-CAPM ermittelten Risikozuschlag nach Ertragsteuern zusammen. Der Risikozuschlag nach Ertragsteuern ist analog zum CAPM das Produkt aus dem unternehmensspezifischen Betafaktor und der Marktisikoprämie nach Ertragsteuern. Zu den grundsätzlichen Überlegungen und zur konkreten Ableitung der Marktisikoprämie verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Gutachtlichen Stellungnahme vom 5. Oktober 2020, Seite 87.

Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW hat auf seiner Sitzung am 22. Oktober 2019 eine neue Kapitalkostenempfehlung beschlossen. Im Rahmen dieser empfiehlt er, sich bei der Bemessung der **Marktrisikoprämie** nach persönlichen Steuern an einer Bandbreite von 5,0% bis 6,5% zu orientieren.

Zur Konkretisierung der Marktrisikoprämie haben wir sowohl zum Zeitpunkt der Erstellung der Gutachtlichen Stellungnahme als auch im Rahmen der Zwischenerklärung eigene Analysen angestellt. Diese führen unverändert zu einer Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern in Höhe von 5,75%.

Des Weiteren wurden die aktuellen **Betafaktoren** der Peer Group analysiert. Es ergab sich keine Veränderung des anzusetzenden Betafaktors, die zu einer Erhöhung des Unternehmenswerts führen würde.

Auf Grundlage des aktualisierten Basiszinssatzes ergibt sich ein gegenüber unserer Gutachtlichen Stellungnahme um 0,1 Prozentpunkte reduzierter Kapitalisierungszinssatz in Höhe von 6,8% wie folgt:

Eigenkapitalkosten		
Parameter	Quelle	Parameterwert
Basiszinssatz	Deutsche Bundesbank	-0,10%
Verschuldeter Betafaktor	Peer Group Unternehmen	1,20
Marktrisikoprämie	Empfehlung des IDW/Empirische Studien (Tax-CAPM)	5,75%
Verschuldete Eigenkapitalkosten		6,80%

5 Aktualität der Barabfindung

Auf Basis der gegenüber unserer Gutachtlichen Stellungnahme unveränderten Planungsrechnung der HTDE und unter Anwendung des gegenüber unserer Gutachtlichen Stellungnahme veränderten maßgeblichen Kapitalisierungszinssatzes ergibt sich der Ertragswert des betriebsnotwendigen Vermögens der HTDE zum 19. November 2020 wie folgt:

HTDE Bewertung							
in €m	FC		Detailplanung				TV
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Ergebnis nach Verzinsung AT1-Kapital	85,8	94,6	130,3	175,6	200,2	206,3	208,3
Thesaurierung	(17,7)	(26,4)	(57,5)	(167,3)	(185,4)	(52,8)	(18,3)
Dividende aus Jahresergebnis	68,2	68,2	72,8	8,3	14,8	153,4	125,0
Sonderdividende	-	300,0	100,0	100,0	-	-	-
Dividende gesamt	68,2	368,2	172,8	108,3	14,8	153,4	125,0
Ausschüttungsquote	79,4%	389,3%	132,6%	61,7%	7,4%	74,4%	60,0%
EST-pflichtige Ausschüttung (Dividenden)	68,2	368,2	172,8	108,3	14,8	153,4	125,0
ESt auf Dividenden	(18,0)	(97,1)	(45,6)	(28,6)	(3,9)	(40,5)	(33,0)
ESt-pflichtige Kursgewinne	-	-	-	-	-	-	65,1
Inflationsbedingte Kursgewinne (im TV)	-	-	-	-	-	-	25,0
Effektive Einkommensteuer auf Kursgewinne	-	-	-	-	-	-	(11,9)
Einkommensteuerbelastung gesamt	(18,0)	(97,1)	(45,6)	(28,6)	(3,9)	(40,5)	(44,9)
Nettoeinnahmen - Cash Flow to Equity (CFtE) - diskontierbar	50,2	271,1	127,2	79,7	10,9	113,0	145,2
Nettoeinnahmen - Cash Flow to Equity (CFtE) - diskontierbar	50,2	271,1	127,2	79,7	10,9	113,0	145,2
Kapitalisierungszinssatz	6,80%	6,80%	6,80%	6,80%	6,80%	6,80%	5,80%
Barwertfaktoren für das jeweilige Jahr	0,9363	0,9363	0,9363	0,9363	0,9363	0,9363	17,241
Barwerte jeweils zum 1. Januar	2.221,5	2.322,4	2.209,2	2.232,2	2.304,3	2.450,1	2.503,7

Ertragswert zum 1. Januar 2020 **2.221,5**

Ertragswert zum 19. November 2020 **2.354,7**

Quelle: Analyse KPMG

Der sich zum 1. Januar 2020 ergebende Unternehmenswert in Höhe von €2.221,5 Mio. ist 323 Tage mit dem Kapitalisierungszinssatz zum Stichtag der außerordentlichen Hauptversammlung aufzuzinsen. Der sich zum 19. November 2020 ergebende Unternehmenswert der HTDE beträgt €2.354,7 Mio.

HTDE Ableitung Unternehmenswert	
in €m	
Ertragswert zum 1. Januar 2020	2.221,5
Aufzinsungsfaktor	1,059946
Ertragswert zum 19. November 2020	2.354,7
Sonderwert	-
Unternehmenswert zum 19. November 2020	2.354,7

Quelle: Analyse KPMG

Das Grundkapital der HTDE ist in 34.088.053 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Der Wert je Aktie der HTDE ergibt sich aus dem ermittelten Unternehmenswert und der maßgeblichen Anzahl der Aktien wie folgt:

HTDE Ableitung Unternehmenswert	
in €m	
Unternehmenswert zum 19. November 2020	2.354,7
Anzahl Stück Aktien	34.088.053
Wert je Aktie	69,08

Quelle: Analyse KPMG

Auf der Grundlage der uns von der HTDE erteilten Auskünfte und der von uns durchgeführten Analysen und Berechnungen kommen wir aus Sicht des heutigen Tages zu dem Ergebnis, dass die angemessene Barabfindung €69,08 je Stückaktie beträgt.

Frankfurt am Main, den 13. November 2020

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hoppenburg
Wirtschaftsprüfer
Steuerberaterin



ppa.
Ripkovic

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

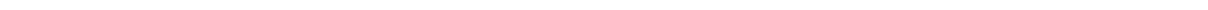
Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Anlage 2

Schreiben der HGHG an den Vorstand der HTDE vom 13. November 2020





HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

- Vorstand -

Königsallee 21/23

40212 Düsseldorf

Düsseldorf, 13. November 2020

Konkretisiertes Verlangen nach Ausschluss der Minderheitsaktionäre der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG – Erhöhung der Barabfindung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 8. Oktober 2020 hat die HSBC Germany Holdings GmbH („**HGHG**“) als Hauptaktionärin der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG („**HTDE**“) die angemessene Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HTDE gemäß §§ 327a ff. AktG auf EUR 67,93 je Stückaktie der HTDE festgesetzt.

Seit der Festlegung der vorgenannten Barabfindung hat sich der für die Ermittlung des Unternehmenswertes der HTDE maßgebliche Basiszinssatz geändert. Vor dem Hintergrund dieser Veränderung haben wir uns entschlossen, die Barabfindung von EUR 67,93 auf EUR 69,08 zu erhöhen.

Daher richtet die HGHG hiermit das Verlangen gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand der HTDE, dass im Rahmen der für den 19. November 2020 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung zum einzigen Tagesordnungspunkt

„Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG auf die HSBC Germany Holdings GmbH mit Sitz in Düsseldorf (Hauptaktionärin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. Aktiengesetz.“

über folgenden Beschluss abgestimmt wird:

„Die nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG werden gemäß §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der HSBC Germany Holdings GmbH (Hauptaktionärin) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 69,08 je nennwertloser auf den Inhaber lautende Stückaktie der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG auf die Hauptaktionärin übertragen.“

Wir bitten darum, den Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat aus wichtigem Grund entsprechend anzupassen.

Eine Aktualisierung der Gewährleistungserklärung der Commerzbank AG gemäß § 327b Abs. 3 AktG, durch welche diese die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der HGHG für die Zahlung auch des erhöhten Barabfindungsbetrags unverzüglich nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister übernimmt, fügen wir diesem Schreiben als **Anlage 1** bei.

Wir lassen Ihnen eine Aktualisierung des Übertragungsberichtes, der die Angemessenheit der erhöhten Barabfindung erläutert und begründet, gesondert zukommen.

Die Angemessenheit der erhöhten Barabfindung wurde durch den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer nach § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG gesondert überprüft und in einer Zwischenklärung zum Prüfungsbericht bestätigt. Diese Zwischenklärung zum Prüfungsbericht lassen wir Ihnen ebenfalls gesondert zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

HSBC Germany Holdings GmbH



Dr. Detlef Irmen
Geschäftsführer



Dr. Annika Henrichs
Geschäftsführerin

Firmenkunden

An die
HSBC Germany Holdings GmbH
z. Hd. Herrn Dr. Detlef Irmen
Königsallee 21/23

40212 Düsseldorf

Benjamin Melzer
Postanschrift:
60261 Frankfurt am Main
Geschäftsräume:
Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 136 23457
Benjamin.Melzer@commerzbank.com

zur Übermittlung an den Vorstand der
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
z. Hd. Carola Gräfin von Schmettow
Königsallee 21/23

13. November 2020

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, gemäß § 327a AktG – Erklärung gemäß § 327b Abs. 3 AktG

Die HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister Düsseldorf unter HRB 30712, hat uns mitgeteilt, dass sie per 08. Oktober 2020 unmittelbar rund 99,33 Prozent der auf das Grundkapital der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG in Höhe von Euro 91.423.896,95 ausgegebenen Stück 34.088.053 Aktien hält und somit den in § 327a Abs. 1 AktG genannten Schwellenwert von 95 Prozent überschreitet und mithin Hauptaktionärin im Sinne dieser Bestimmung ist.

Die HSBC Germany Holdings GmbH hat uns darüber hinaus ihre Absicht mitgeteilt, als Hauptaktionärin die Aktien sämtlicher übrigen Aktionäre der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (Minderheitsaktionäre) im Rahmen eines Verfahrens zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß den §§ 327a ff. AktG zu erwerben.

Auf Verlangen der HSBC Germany Holdings GmbH soll in der außerordentlichen Hauptversammlung der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG am 19. November 2020 gemäß § 327a Abs. 1 AktG die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer von der HSBC Germany Holdings GmbH festgelegten Barabfindung in Höhe von Euro 69,08 (in Worten: neunundsechzig Euro und acht Cent) für je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von Euro 2,68 je Aktie beschlossen werden.

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG auf die HSBC Germany Holdings GmbH über. Den Inhabern der übergegangenen Aktien steht gegen die HSBC Germany Holdings GmbH ein Anspruch auf unverzügliche Zahlung der festgelegten Barabfindung zu.

Dies vorausgeschickt, übernimmt die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit nach § 327b Abs. 3 AktG in Form einer Bankgarantie unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der HSBC Germany Holdings GmbH, den Minderheitsaktionären der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 AktG in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von Euro 69,08 (Abfindungsbetrag) für je eine auf die Hauptaktionärin übergegangene auf den Inhaber lautende Stückaktie der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von Euro 2,68 je Aktie zu zahlen.

Wir übernehmen darüber hinaus die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der HSBC Germany Holdings GmbH, den Minderheitsaktionären Zinsen gemäß § 327b Abs. 2 AktG auf die festgelegte Barabfindung i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. zu zahlen.

Aus dieser Garantie erwirbt jeder Minderheitsaktionär einen unaufhebbaren Zahlungsanspruch unmittelbar gegen uns.

Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur Hauptaktionärin ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

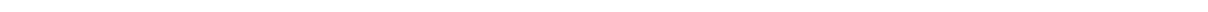
Mit freundlichen Grüßen
Commerzbank AG
Institutionals

ppa.
Benjamin Melzer
Head of Markets Banks

ppa.
Andreas Strate
Senior Banker

Anlage 3

Aktualisierter Entwurf des Übertragungsbeschlusses



Aktualisierter Entwurf des Übertragungsbeschlusses

„Die nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG werden gemäß §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der HSBC Germany Holdings GmbH (Hauptaktionärin) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 69,08 je nennwertloser auf den Inhaber lautende Stückaktie der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG auf die Hauptaktionärin übertragen.“

Anlage 4

Aktualisierung der Gewährleistungserklärung der Commerzbank AG



Firmenkunden

An die
HSBC Germany Holdings GmbH
z. Hd. Herrn Dr. Detlef Irmen
Königsallee 21/23

40212 Düsseldorf

Benjamin Melzer
Postanschrift:
60261 Frankfurt am Main
Geschäftsräume:
Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 136 23457
Benjamin.Melzer@commerzbank.com

zur Übermittlung an den Vorstand der
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
z. Hd. Carola Gräfin von Schmettow
Königsallee 21/23

13. November 2020

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, gemäß § 327a AktG – Erklärung gemäß § 327b Abs. 3 AktG

Die HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister Düsseldorf unter HRB 30712, hat uns mitgeteilt, dass sie per 08. Oktober 2020 unmittelbar rund 99,33 Prozent der auf das Grundkapital der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG in Höhe von Euro 91.423.896,95 ausgegebenen Stück 34.088.053 Aktien hält und somit den in § 327a Abs. 1 AktG genannten Schwellenwert von 95 Prozent überschreitet und mithin Hauptaktionärin im Sinne dieser Bestimmung ist.

Die HSBC Germany Holdings GmbH hat uns darüber hinaus ihre Absicht mitgeteilt, als Hauptaktionärin die Aktien sämtlicher übrigen Aktionäre der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (Minderheitsaktionäre) im Rahmen eines Verfahrens zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß den §§ 327a ff. AktG zu erwerben.

Auf Verlangen der HSBC Germany Holdings GmbH soll in der außerordentlichen Hauptversammlung der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG am 19. November 2020 gemäß § 327a Abs. 1 AktG die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer von der HSBC Germany Holdings GmbH festgelegten Barabfindung in Höhe von Euro 69,08 (in Worten: neunundsechzig Euro und acht Cent) für je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von Euro 2,68 je Aktie beschlossen werden.

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG auf die HSBC Germany Holdings GmbH über. Den Inhabern der übergegangenen Aktien steht gegen die HSBC Germany Holdings GmbH ein Anspruch auf unverzügliche Zahlung der festgelegten Barabfindung zu.

Dies vorausgeschickt, übernimmt die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit nach § 327b Abs. 3 AktG in Form einer Bankgarantie unbeding und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der HSBC Germany Holdings GmbH, den Minderheitsaktionären der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 AktG in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von Euro 69,08 (Abfindungsbetrag) für je eine auf die Hauptaktionärin übergegangene auf den Inhaber lautende Stückaktie der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von Euro 2,68 je Aktie zu zahlen.

Wir übernehmen darüber hinaus die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der HSBC Germany Holdings GmbH, den Minderheitsaktionären Zinsen gemäß § 327b Abs. 2 AktG auf die festgelegte Barabfindung i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. zu zahlen.

Aus dieser Garantie erwirbt jeder Minderheitsaktionär einen unaufhebbaren Zahlungsanspruch unmittelbar gegen uns.

Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur Hauptaktionärin ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen
Commerzbank AG
Institutionals

ppa.
Benjamin Melzer
Head of Markets Banks

ppa.
Andreas Strate
Senior Banker